



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0202
Antrag Nr. 2026/0319

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.07.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.07.2026

36-fk
Steffen Franzkowski
Tel. 36000

10.07.2026

01

- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Hebbel

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet

- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026

- Nr. 2026/0202

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet

- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

- Nr. 2026/0319

Fazit:

Es ist festzuhalten, dass zwar grundsätzlich eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Allgemeinverfügung bezüglich Böllerverbotzonen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (sogenannte klassische „Böller“) besteht, jedoch in Leverkusen mangels bekannter Gefahrenlagen rechtliche Vorbehalte gegen die Einrichtung von Böllerverbotzonen bestehen

Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, der bisherigen Beratungen und der Intentionen der antragstellenden Fraktionen schlägt die Verwaltung daher folgende finale Beschlussformulierung vor:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Abbrennen von (Silvester-)Feuerwerkskörpern und das „Böllern“ durch verschiedene Rechtsnormen bereits insbesondere in Wäldern, Waldrandbereichen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Die Verwaltung wird die Öffentlichkeit über die vorgenannten „feuerwerksfreien“ Bereiche im Vorfeld zu Silvester niedrigschwellig, transparent und frühzeitig insbesondere auf der städtischen Homepage, in den sozialen Medien sowie über Pressemitteilungen informieren.

Bezüglich der Ausweisung von Böllerverbotzonen im Stadtgebiet erfolgt eine abschließende Bewertung anhand des Erfahrungsberichts des Jahreswechsels 2026/27 (s. Pt. 3) durch die Verwaltung. Hinweise seitens der Ratsmitglieder werden berücksichtigt. Der Erfahrungsbericht wird dem Rat mit einer Beschlussempfehlung zum weiteren Vorgehen im ersten Halbjahr 2027 vorgelegt.

2. Der Kommunale Ordnungsdienst soll das verfrühte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in den Tagen vor sowie auch nach Silvester im Rahmen der personellen Möglichkeiten verstärkt kontrollieren und festgestellte Verstöße konsequent verfolgen.
3. Die Verwaltung berichtet im Rahmen einer Vorlage nach Abschluss des Jahreswechsels 2026/27 über die gemachten Erfahrungen unter Berücksichtigung der Frage, ob und wo eine Ausweisung von Böllerverbotzonen ggfs. erforderlich sein könnte. Hierfür werden im Vorfeld aussagekräftige Kennzahlen von der Verwaltung erarbeitet.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung und Durchführung eines zentralen Feuerwerkes durch die Verwaltung als freiwillige Leistung aufgrund der Haushaltslage nicht umsetzbar sind.

Erläuterungen:

Im Zuge der politischen Beratungen rund um die Anträge zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet wurde die Verwaltung durch die Politik aufgefordert, noch einmal konkret zu prüfen, was dicht besiedelte Gebiete sind und wo Böllerverbotzonen im Stadtgebiet ausgewiesen werden können sowie eine ergänzende Stellungnahme bis spätestens zum Rat am 13.07.2026 zu erarbeiten.

Mit Stellungnahme vom 11.06.2026 hatte der Fachbereich Recht und Vergabe (FB 30) die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) näher erläutert. Demnach können Kommunen grundsätzlich nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV Böllerverbotzonen mittels einer Allgemeinverfügung festlegen, insofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen wurden verwaltungsintern noch einmal näher betrachtet und geprüft. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2

1. in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen sowie
2. mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen

auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Bereits in der Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Vergabe wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des Punktes 1. in Bezug auf brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (beispielsweise historische Altstadtfachwerkhäuser, Reetdachhäuser etc.) in Leverkusen nicht erfüllt sein dürften. Diese Auffassung wurde durch die Feuerwehr Leverkusen ebenfalls bestätigt, so dass die dahingehenden Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung nicht vorliegen. Unabhängig davon bestehen bereits nach § 23 der 1. SprengV bundesweit geltende Verbote des Abrennens pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie **besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen**. Diese bundesweit geltenden Verbote werden im Zuge der Pressearbeit vor dem nächsten Jahreswechsel der Öffentlichkeit kommuniziert.

In Bezug auf Punkt 2. des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV und die Voraussetzung der dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen ist eine tiefergehende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich hatte der Fachbereich Recht und Vergabe bereits in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass dies nicht sämtliches Feuerwerk, sondern pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (sogenannte klassische „Böller“) betreffen würde. Das Abbrennen von klassischem Feuerwerk wie Raketen u. ä. kann durch den konkreten Wortlaut des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV nicht untersagt werden.

Bei der Begrifflichkeit „dichtbesiedelt“ der 1. SprengV handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Stadt im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse auslegen und belastbar dokumentieren muss. Maßgeblich könnte beispielsweise sein, ob der betroffene Bereich nach Bebauungsstruktur, Wohndichte und Nutzungsintensität eine räumliche Enge aufweist, bei der Knallkörper typischerweise eine erhöhte Gefahren- oder Belästigungslage erzeugen. Dafür könnten insbesondere geschlossene Blockrandbebauung, hohe Geschossigkeit, enge Straßenräume, geringe Abstände zwischen Wohnungen und öffentlichem Verkehrsraum, viele Anwohnende auf engem Raum, hohe Aufenthaltsdichte auf Straßen und Plätzen sowie eine Ballung sensibler Nutzungen sprechen.

Im Städtevergleich zeigt sich bezüglich der Böllerverbotzonen ein sehr heterogenes Bild. Viele Städte kommen auch im Zuge von politischen Diskussionen und entsprechenden Anträgen in den politischen Gremien zu dem Ergebnis, dass kommunale Böllerverbotzonen nicht vorbeugend und flächendeckend rechtssicher eingeführt werden können. Davon ausgehend forderte ebenfalls der Deutsche Städtetag zuletzt Anfang 2026 eine klare Ermächtigungsgrundlage bzw. einen erweiterten rechtlichen Handlungsspielraum für die Kommunen, damit Kommunen Verbote und Beschränkungen in Bezug auf privates Feuerwerk im öffentlichen Raum wirksam erlassen können

In vereinzelten Städten wurde das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung mittels einer Allgemeinverfügung verboten.

Die Stadt Köln hat beispielsweise die Kölner Innenstadt linksrheinisch sowie einschließlich der Ringe als dichtbesiedeltes und dichtbebautes Areal mit hoher Bevölkerungsdichte im Zentrum von Köln definiert, wo u. a. durch den hohen Zustrom von Besuchenden und den zahlreichen gastronomischen Angeboten und Diskotheken ein deutlich erhöhtes Personenaufkommen an Silvester besteht.

Die Stadt Düsseldorf bezieht das Abbrennverbot der pyrotechnischen Gegenstände auf den Bereich der historischen Altstadt und insbesondere die engen Gassen sowie dichten Menschenmengen, auch aufgrund der vielen Besuchenden.

Auch wenn in Leverkusen einzelne Bereiche des Stadtgebietes als dicht besiedelt angesehen werden könnten, fehlt es an einer konkret vorhandenen Gefahrenlage aufgrund bisheriger Erkenntnisse.

Grundsätzlich bestehen daher bei der Stadt Leverkusen mangels bekannter Gefahrenlagen im Stadtgebiet trotz den ggf. zutreffenden dichtbesiedelten Gebieten rechtliche Vorbehalte, ob die Einrichtung von Böllerverbotzonen nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV Böllerverbotzonen mittels einer Allgemeinverfügung einer gerichtlichen Auseinandersetzung (Klage vor dem Verwaltungsgericht) standhalten würde, weil die Einrichtung einer Böllerverbotzone einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellt und dementsprechend verhältnismäßig sein muss.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine erforderliche Kontrolle von etwaigen Böllerverbotzonen zum unmittelbaren Jahreswechsel durch den kommunalen Ordnungsdienst aus personellen und organisatorischen Gründen kaum umsetzbar ist.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Recht und Vergabe sowie Oberbürgermeister, Rat und Bezirke